

VULNERABILITÄT VON ÄLTEREN PERSONEN – AUSGEWÄHLTE ASPEKTE

SUZANA KRALJIĆ

University of Maribor, Faculty of Law , Maribor, Slowenien.

E-Mail: suzana.kraljic@um.si

Zusammenfassung Heutzutage sind wir Zeugen intensiver demografischer Veränderung. Die Bevölkerung wird älter und ältere Personen werden häufig als Belastung in der Gesellschaft angesehen. Ältere Personen sind erst in den letzten Jahren als eine besonders verletzte Gesellschaftsgruppe im Menschenrechtssystem sichtbar geworden und wurden als Rechtsträger wahrgenommen. Im Beitrag werden Ausgangspunkte der Altersdiskriminierung, in Verbindung mit ausgewählten Gesichtspunkten der Rechtsstellung, der älteren Personen, in der internationalen und slowenischen Perspektive, in den Mittelpunkt gestellt.

Schlüsselwörter:

Menschenrechte,
Altersdiskriminierung,
Autonomie,
COVID-19,
Ehe

VULNERABILITY OF THE ELDERLY - SELECTED ASPECTS

SUZANA KRALJIĆ

University of Maribor, Faculty of Law , Maribor, Slovenia.

E-mail: suzana.kraljic@um.si

Abstract Today, we are witnessing intense demographic change. The population is getting older, and older people are often seen as a burden in society. Older persons have in recent years been recognized as a particularly vulnerable social group. They became visible in the human rights protection system and were perceived as rights holders. The author in the article presents from an international and Slovenian perspective the problematics of age discrimination in connection with selected aspects of the legal status of older persons.

Keywords:
human
rights,
age
discrimination,
autonomy,
COVID-19,
marriage

1 Einleitung

Wir leben in einer Zeit, intensiver demografischer Veränderungen. Insbesondere Europa steht dem Altern gegenüber, da seine Bevölkerung immer älter wird. Man erwartet, dass 2050 mehr Menschen, im Alter über 60 Jahren, geben wird, als Kinder im Alter unter 15 Jahren. Obwohl die älteren Personen eine wichtige gesellschaftliche Gruppe darstellen, ist nicht zu übersehen, dass sie häufig marginalisiert werden (Ryrstedt, 2013: 81). Die Haltung gegenüber älteren Personen und die Einstellung gegenüber dem Altern sind unterschiedlich. Sie können negativ sein: die älteren Personen werden als Belastung für die Familie, Gesellschaft, das Arbeitsumfeld, ... gesehen. Andererseits sind die älteren Personen willkommen und werden geschätzt, da sie als weise, erfahren, ruhig, geduldig, ... bezeichnet werden (Kraljić, 2019a). Mit dem Bewusstsein über das Altern öffnen sich auch bestimmte Rechtsfragen in Verbindung mit dem Altern oder den älteren Personen, beziehungsweise werden in den Mittelpunkt gestellt (z. B. das Recht auf Würde, das Verbot der Altersdiskriminierung, die Entscheidungsautonomie, ...). In den letzten Jahren kam es zu einem größeren Bewusstsein und zum Anstieg der Rechtsakte, die Bestimmungen, die sich auf die Rechtsstellung der älteren Personen beziehen, enthalten. Im Bewusstsein über die Problematik der alternden globalen und insbesondere der europäischen und slowenischen Gesellschaft, sind rechtliche Ausgangspunkte und faktische Grundlagen, welche die Altersdiskriminierung verhindern werden, zu schaffen. Im Beitrag werden zunächst wichtige Ausgangspunkte in Verbindung mit der Altersdiskriminierung dargestellt. Im Weiteren folgen ausgewählte Gesichtspunkte der Rechtsstellung der älteren Personen, wie, insbesondere, die verletzlichsten Gesellschaftsgruppen, in der internationalen und slowenischen Perspektive.

2 Allgemeines über das Alter

Da ältere Personen keine homogene Gruppe darstellen, ist es schwierig eine rechtliche Definition für eine 'ältere Person' beziehungsweise einen 'älteren Menschen' festzulegen (Council of Europe, 2014: 31). Das Alter und das Altern können somit aus vier verschiedenen, jedoch sich überschneidenden Perspektiven behandelt werden:

- a) *das chronologische Alter* wird durch das Geburtsdatum bestimmt. Damit werden die Jahre, die bei einer Person seit Ihrer Geburt bis zu einem bestimmten Tag vergangen sind, bezeichnet;
- b) *das biologische (auch funktionelle) Alter*, das hinsichtlich der Vitalität des Organismus im Vergleich zu den anderen Menschen desselben chronologischen Alters festgelegt wird. Davon sind die funktionellen Kapazitäten der Organe abhängig – wie viel an täglichen Aktivitäten ein Mensch, seinem Alter entsprechend, bewältigen kann. Für die Bemessung dieses werden messbare Körperindikatoren verwendet, wie: der Blutdruckwert, die Muskelkraft, die Körperbeweglichkeit, die Hörschwelle und die Sehkraft, der Grad der körperlichen Leistungsfähigkeit, u. ä.;
- c) *das psychologische beziehungsweise das Erlebnisalter* bezieht sich auf die geistigen und die Persönlichkeitsveränderungen im Lebenszyklus und darauf, wie alt sich ein Mensch fühlt und wie er sein chronologisches und biologisches Alter erlebt und akzeptiert;
- d) *das soziale Alter* legt die Änderung der Rollen und Beziehungen des Individuums mit dem Älterwerden fest (Ramovš, 2010; European Union Agency for Fundamental Rights, 2018: 10).

Das Alter ist untrennbar mit dem Lauf der Zeit verbunden. Das Altern ist also ein Prozess, der für jeden Einzelnen anders verläuft und von verschiedenen persönlichen Umständen und Umfeldern definiert wird (Council of Europe, 2014: 31). Die Zeit läuft für jeden gleich schnell, aber das chronologische Alter beeinflusst jeden von der Geburt bis zum Tod unterschiedlich. Ungeachtet des Bezugs zum Alter oder zu verschiedenen Folgen, die der Lauf der Zeit am Einzelnen hinterlässt, sind wir aufgrund unseres tatsächlichen oder vorausgesetzten beziehungsweise scheinbaren chronologischen Alters mehrheitlich bestimmten Vorurteilen und Stereotypen unterworfen (Brezovar, 2017: 9).

Gewöhnlich werden Personen, die das chronologische Alter von +65 Jahren oder mehr erreicht haben, als alt bezeichnet. Dabei werden Personen von 65 bis 74 Jahren als 'frühe ältere Personen' (eng. *early elderly*), Personen ab 75 Jahren als 'spätere ältere Personen' (eng. *late elderly*) bezeichnet (Hajime et al, 2006: 149).

In Slowenien liegt das Durchschnittsalter bei 44,5 Jahren, womit es, hinsichtlich des Durchschnittsalters, mit an der Spitze der Weltbevölkerung steht. In China, dem Land mit der höchsten Bevölkerungszahl (1.439.323.776), beträgt das Durchschnittsalter 38,4 Jahre. Das höchste Durchschnittsalter hat Japan, mit 48,4 Jahren, bei einer Bevölkerung von 126.473.774. Das höchste Durchschnittsalter der Bevölkerung in Europa hat mit 47,3 Jahren Italien (60.461.826 Einwohner). Andererseits gibt es Staaten, die ein viel niedrigeres Durchschnittsalter der Bevölkerung haben. So hat Uganda mit 45.741.007 Einwohnern das Durchschnittsalter von nur 16,7 Jahren. Niger ist, bei 15,2 Jahren (Worldometers, 2020), der Staat mit dem niedrigsten Durchschnittsalter.

3 Altersdiskriminierung

Mit älteren Personen wird häufig auch der Begriff 'ageism', der zum ersten Mal 1969 von Robert Butler verwendet wurde, verbunden (Achenbaum, n.d.). Laut Butler besteht ageism aus drei Hauptkomponenten:

- a) von den Vorurteilen gegenüber älteren Personen, dem Alter und dem Alterungsprozess;
- b) von der diskriminierenden Praxis sowie der institutionellen Praxis;
- c) von den Normen, die zur Erhaltung der negativen Stereotypen über ältere Personen beitragen.

Als ageism wird die Gesamtheit von Ideen, Standpunkten, Überzeugungen und Praktiken seitens einzelner Personen, die aufgrund des Alters, gegenüber Personen oder Gruppen parteiisch sind, bezeichnet. Gründe, für die Unterschiede bei der Behandlung von Personen, aufgrund ihres Alters, beruhen häufig auf allgemeinen Voraussetzungen oder Gelegenheitsstereotypen. Sind einzelne Personen wegen dieser erniedrigenden Stereotypen der Diskriminierung ausgesetzt, wird ihr Grundrecht auf Menschenwürde verletzt, zusätzlich wird von dem Respektieren der Gleichberechtigung abgewichen (O'Conneide, 2005: 5). Ageism steht gewöhnlich mit negativen Stereotypen (z. B. ältere Personen sind senil, krank) im Zusammenhang (Zovko & Damjanić, n.d.: 366-367). Das Wesentliche des ageism ist also, dass die Diskriminierung nur aufgrund von Vorurteilen, die am chronologischen Alter der Person oder Gruppe angesetzt sind und nicht am Zustand des tatsächlichen Alterungsprozesses, ausgeübt wird. Letzteres läuft nämlich bei jedem Einzelnen anders ab und wird vom Gesundheitszustand des Einzelnen, der genetischen

Grundlage, vergangenen Ereignissen, dem Eigenbefinden, ... beeinflusst (Kraljić, 2019a). Beim ageism sind das chronologische Alter und die Stereotypen, die in der Gesellschaft oder beim Einzelnen, der die Diskriminierung ausübt, bestehen, die Grundlage der Diskriminierung.

4 Internationale Regelungen in Verbindung mit der Altersdiskriminierung

Heute gibt es bereits eine Reihe von internationalen, verbindlichen und unverbindlichen Urkunden, die inhaltlich an ältere Personen anknüpfen. Geht man von den allgemeinen Menschenrechtsurkunden aus, wie:

- a) *der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)*¹;
- b) *dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)*²;
- c) *dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)*³;
- d) *der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)*⁴;

kann festgestellt werden, dass das Alter nicht ausdrücklich als Diskriminationsumstand genannt wird. Allerdings kommt das Verbot der Altersdiskriminierung von dem allgemeinen Verbot (z. B. »oder eines anderen Umstands«), das alle genannten Urkunden beinhaltet, hervor.⁵

Andererseits gibt es neuere internationale Urkunden, wo das Alter ausdrücklich als Diskriminationsumstand genannt wird, und zwar:

- a) Punkt p. der Präambel zum *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - BRK)*⁶;
- b) Art. 4(3) des *Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)*⁷;

¹ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR): Uradni list (Gesetzblatt) RS, Nr. 24/18.

² Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR): Uradni list RS, Nr. 9/92.

³ Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR): Uradni list RS, Nr. 9/92.

⁴ Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK): Uradni list RS-MP: Nr. 7-41/94.

⁵ Vergleiche Art. 7 AEMR; Art. 26 IPbpR; Art. 2(2) IPwskR; Art. 14 EMRK.

⁶ Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder UN-Behindertenrechtskonvention (BRK): Uradni list RS, Nr. 10/08.

⁷ Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention): Uradni list RS, Nr. 1/15.

- c) die Grundrechte, die von der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (GRC)⁸ genannt werden, stehen allen unabhängig vom Alter zu. Allerdings bietet Art. 21 GRC expliziten und klaren Schutz vor der Altersdiskriminierung (European Union Agency for Fundamental Rights, 2018: 18).

Internationale Organe befassen sich schon einige Jahre vermehrt mit den Menschenrechten Älterer. Die UNO schuf 2014 das Mandat der *unabhängigen Expertin für die Menschenrechte Älterer*.⁹ Das ist seit 2020 Frau Claudia Mahler.¹⁰

Im Jahr 2014 erließ das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Menschenrechte Älterer.¹¹

Das einzige bislang rechtlich verbindliche Instrument, das sich mit den Menschenrechten älterer Personen befasst, ist seit 2017 die *Interamerikanische Konvention zum Schutz der Menschenrechte Älterer* (IKSMÄ),¹² die aber nur für den amerikanischen Raum gilt. Ziel dieser Konvention ist es, die Anerkennung sowie die uneingeschränkte Wahrnehmung und Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten älterer Personen zu fördern, zu schützen und sicherzustellen, um zu ihrer vollständigen Einbeziehung, Integration und Teilnahme in der Gesellschaft beizutragen (Art. 1(1) IKSMÄ). Die Bedeutung der IKSMÄ ist groß, da sie in Art. 2 wichtige Definitionen in Verbindung mit dem Alter und der Altersdiskriminierung einführt. Insbesondere, wenn man davon ausgeht, dass es auf internationaler und europäischer Ebene noch keine spezifische und rechtlich verbindliche derartige Konvention gibt, stellt Art. 2 IKSMÄ folgende Definitionen vor:

- a) »*Verlassenheit*«: Fehlende Maßnahmen, absichtlich oder nicht, zur umfassenden Versorgung einer älteren Person, die ihr Leben oder ihre physische, psychische oder moralische Integrität gefährden können. (Eng. *Abandonment*: Lack of action, deliberate or not, to comprehensively care for an older person's needs, which may jeopardize their life or physical, psychological, or moral integrity);

⁸ Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC): Uradni list Evropske unije C 83/389.

⁹ Eng. *the Independent Expert on the enjoyment of all human rights by older persons*.

¹⁰ Von 2014 bis 2020 war das Frau Rosa Kornfeld-Matte.

¹¹ Eng. *Recommendation CM/Rec(2014)2 of the Committee of Ministers to member States on the promotion of human rights of older persons*.

¹² Eng. *Inter-American Convention on Protecting the Human Rights of older People*.

- b) »*Palliativversorgung*«: Aktive, umfassende und interdisziplinäre Betreuung und Behandlung von Patienten, deren Krankheit nicht auf eine kurative Behandlung anspricht oder die unter vermeidbaren Schmerzen leiden, um ihre Lebensqualität bis zum letzten Tag ihres Lebens zu verbessern. Im Mittelpunkt der Palliativversorgung steht die Kontrolle der Schmerzen, anderer Symptome und der sozialen, psychologischen und spirituellen Probleme des älteren Menschen. Sie bezieht den Patienten, sein Umfeld und seine Familie mit ein. Sie bejaht das Leben und betrachtet den Tod als normalen Prozess, den sie weder beschleunigt noch hinauszögert (Eng. *Palliative care*: Active, comprehensive, and interdisciplinary care and treatment of patients whose illness is not responding to curative treatment or who are suffering avoidable pain, in order to improve their quality of life until the last day of their lives. Central to palliative care is control of pain, of other symptoms, and of the social, psychological, and spiritual problems of the older person. It includes the patient, their environment, and their family. It affirms life and considers death a normal process, neither hastening nor delaying it.);
- c) »*Diskriminierung*«: Jede Unterscheidung, jeder Ausschluss oder jede Beschränkung mit dem Zweck oder der Wirkung, die Anerkennung, den Genuss oder die gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen oder jedem anderen Bereich des öffentlichen und privaten Lebens zu verhindern, aufzuheben oder einzuschränken (Eng. *Discrimination*: Any distinction, exclusion, or restriction with the purpose or effect of hindering, annulling, or restricting the recognition, enjoyment, or exercise, on an equal basis, of human rights and fundamental freedoms in the political, cultural, economic, social, or any other sphere of public and private life.);
- d) »*Mehrfache Diskriminierung*«: Jede Unterscheidung, Ausgrenzung oder Einschränkung gegenüber einer älteren Person, die auf zwei oder mehr Diskriminierungsfaktoren beruht (Eng. *Multiple discrimination*: Any distinction, exclusion, or restriction toward an older person, based on two or more discrimination factors.);

- e) »*Altersdiskriminierung im hohen Alter*«: Jede Unterscheidung, jeder Ausschluss oder jede Beschränkung aufgrund des Alters, die bezweckt oder bewirkt, dass die Anerkennung, der Genuss oder die gleichberechtigte Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen oder jedem anderen Bereich des öffentlichen und privaten Lebens aufgehoben oder eingeschränkt wird. (Eng. *Age discrimination in old age*: Any distinction, exclusion, or restriction based on age, the purpose or effect of which is to annul or restrict recognition, enjoyment, or exercise, on an equal basis, of human rights and fundamental freedoms in the political, cultural, economic, social, or any other sphere of public and private life;
- f) »*Alterung*«: Ein allmählicher Prozess, der sich im Laufe des Lebens entwickelt und biologische, physiologische, psychosoziale und funktionelle Veränderungen mit unterschiedlichen Folgen mit sich bringt, die mit permanenten und dynamischen Interaktionen zwischen dem Individuum und seiner Umwelt verbunden sind. (Eng. *Ageing*: A gradual process that develops over the course of life and entails biological, physiological, psychosocial, and functional changes with varying consequences, which are associated with permanent and dynamic interactions between the individual and their environment.);
- g) »*Aktiv und gesund älter werden*«: Der Prozess der Optimierung der Möglichkeiten für körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden, Teilhabe an sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, spirituellen und bürgerlichen Angelegenheiten sowie Schutz, Sicherheit und Pflege, um die gesunde Lebenserwartung und Lebensqualität aller Menschen im Alter zu verlängern und ihnen zu ermöglichen, weiterhin einen aktiven Beitrag für ihre Familien, Gleichaltrigen, Gemeinschaften und Nationen zu leisten. Es gilt sowohl für Einzelpersonen als auch für Bevölkerungsgruppen (Eng. *Active and healthy ageing*¹³: The process of optimizing opportunities for physical, mental, and social well-being,

¹³ Im Bewusstsein über die Problematik des Alterns und der älteren Personen wurde am 3. August 2020 auf der 73. Weltgesundheitsversammlung »Das Jahrzehnt des gesunden Alterns (2020-2030)« (Eng. *The Decade of Healthy Ageing*) gebilligt. Dabei wird das gesunde Altern bezeichnet als: »*Healthy Ageing is the process of developing and maintaining the functional ability that enables wellbeing in older age. Functional ability is about having the capabilities that enable all people to be and do what they have reason to value.*« (WHO, 2020).

participation in social, economic, cultural, spiritual, and civic affairs, and protection, security, and care in order to extend healthy life expectancy and quality of life for all people as they age, as well as to allow them to remain active contributors to their families, peers, communities, and nations. It applies both to individuals and to population groups.);

- h) »*Missbrauch*«: Eine einmalige oder wiederholte Handlung oder Unterlassung zum Nachteil einer älteren Person, die ihre körperliche, geistige oder moralische Unversehrtheit schädigt und den Genuss oder die Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt, unabhängig davon, ob sie in einem Vertrauensverhältnis erfolgt oder nicht. (Eng. *Abuse*: A single or repeated act or omission to the detriment of an older person that harms their physical, mental, or moral integrity and infringes the enjoyment or exercise of their human rights and fundamental freedoms, regardless of whether or not it occurs in a relationship of trust);
- i) »*Nachlässigkeit*«: Unbeabsichtigter Fehler oder unbeabsichtigtes Verschulden, einschließlich u. a. Vernachlässigung, Unterlassung, Verlassen und Unterlassen des Schutzes, das einer älteren Person Schaden oder Leiden zufügt, entweder im öffentlichen oder im privaten Bereich, bei dem normale, den Umständen angemessene Vorsichtsmaßnahmen, nicht getroffen wurden. (Eng. *Negligence*: Involuntary error or unintentional fault, including, inter alia, neglect, omission, abandonment, and failure to protect, that causes harm or suffering to an older person, in either the public or the private sphere, in which normal necessary precautions proportional to the circumstances have not been taken.);
- j) »*Ältere Person*«: Eine Person, die 60 Jahre oder älter ist, es sei denn, die Gesetzgebung hat ein niedrigeres oder höheres Mindestalter festgelegt, sofern es nicht über 65 Jahre liegt. Dieser Begriff umfasst u. a. ältere Personen. (Eng. *Older person* A person aged 60 or older, except where legislation has determined a minimum age that is lesser or greater, provided that it is not over 65 years. This concept includes, among others, elderly persons);

- k) »Ältere Person, die Pflegedienstleistungen erhält«: Eine Person, die vorübergehend oder dauerhaft in einer geregelten, öffentlichen, privaten oder gemischten Einrichtung wohnt, die qualitativ hochwertige, umfassende Sozial- und Gesundheitsdienste anbietet, einschließlich Langzeiteinrichtungen für ältere Menschen mit mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit, die nicht in ihrer Wohnung gepflegt werden können. (Eng. *Older person receiving long-term care services*: One who resides temporarily or permanently in a regulated, public, private or mixed establishment, which provides quality comprehensive social and health care services, including long-term facilities for older persons with moderate or severe dependency, who cannot receive care in their home.);
- l) »Lebensalter«: Soziales Konstrukt der letzten Phase des Lebenslaufs (Eng: *Old age*: Social construct of the last stage of the life course.).

5 Einordnung der älteren Personen in die slowenische Gesetzgebung – ausgewählte Gesichtspunkte

Auch in der Verfassung der Republik Slowenien (GGRS)¹⁴ wird das Alter nicht ausdrücklich als Diskriminierungsumstand genannt, es kann jedoch zu den allgemeinen Verboten eingeordnet werden (»oder irgendeines anderen Umstands«) (vgl. Art. 14(1) GGRS). Als Diskriminierungsumstand wird das Alter z. B. ausdrücklich genannt in:

- a) Art. 1(1) Diskriminationsschutzgesetz (DSG);¹⁵
- b) Art. 7 Patientenschutzgesetz (PSG)¹⁶
- c) Art. 6(1) Arbeitsgesetz (AG-1);¹⁷
- d) Art. 3 Gesetz gegen familiäre Gewalt (GgfG).¹⁸

¹⁴ Verfassung der Republik Slowenien (slo. *Ustava Republike Slovenije*): Uradni list RS, Nr. 33/91-I; 42/97 – UZS68; 66/00 – UZ80; 24/03 – UZ3a, 47, 68; 69/04 – UZ14; 69/2004 – UZ43; 69/04 – UZ50; 68/06 – UZ121, 140, 143; 47/13 – UZ148; 47/13 – UZ90, 97, 99; 75/16 – UZ70a.

¹⁵ Diskriminationsschutzgesetz (slo. *Zakon o varstvu pred diskriminacijo*): Uradni list RS, Nr. 33/16.

¹⁶ Patientenrechtsgesetz (slo. *Zakon o pacientovih pravicah*): Uradni list RS, Nr. 15/08; 55/17.

¹⁷ Arbeitsgesetz (slo. *Zakon o delovnih razmerjih*): Uradni list RS, Nr. 21/13; 78/13 – korr.; 47/15 – ZZSDT; 33/16 – PZ-F; 52/16; 15/17 – Entsch. VerfG; 22/19 – ZPosS.

¹⁸ Gesetz gegen familiäre Gewalt (slo. *Zakon o preprečevanju nasilja v družini*): Uradni list RS, Nr. 16/08; 68/16; 54/17 – ZSV-H.

Wegen der niedrigeren Geburtenzahlen in der Vergangenheit und der Verlängerung der Lebenserwartung, bemerkt man einen Alterungsprozess der Bevölkerung, der, den demografischen Projektionen nach, in Slowenien intensiver sein wird, im Vergleich mit dem EU-Durchschnitt. Das Wachstum der Bevölkerung im Alter ab 65 Jahren beeinflusst die Ausgaben für Rente, Gesundheit, langfristige Pflege und für andere, mit dem Altern verbundene, Ausgaben, wesentlich, wobei Slowenien, bei der Höhe dieser, in der Zukunft im Vergleich zu anderen EU-Staaten wesentlich hervorstechen wird. Die Bevölkerungsalterung wird auch Änderungen im Bereich des Sozialschutzes, der Beschäftigung sowie die Reaktion der Politik in zahlreichen anderen Bereichen, wie z. B. die Anpassung des Umfelds und der Dienstleistungen an ältere Personen, erforderlich machen (Republika Slovenija, 2020).

In Folge werden ausgewählte Gesichtspunkte dargestellt, in denen den älteren Personen und ihrer Vulnerabilität, in der slowenischen Gesetzgebung, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, nämlich vom Gesichtspunkt der Eheschließung, der familiären Gewalt, des Strafvollzugs, ...

5.1 Ehe

Art. 3(2) Familiengesetz¹⁹ (FG) legt fest, dass die Bedeutung der Ehe in der Familiengründung liegt. Die künftigen Ehegatten, im höheren Alter (z. B. +65), haben gewöhnlich nicht den Wunsch, eine Familie zu gründen. Ihr Wunsch nach der Eheschließung kann durch die gegenseitige emotionale Verbindung, den gegenseitigen Respekt, Verständnis, Vertrauen und der gegenseitigen Unterstützung begründet sein (Art. 20 FG). Deshalb kann die Fortpflanzung nicht als konstitutives Element der Ehe gelten (Novak In Novak, 2019: 37), insbesondere, da die Fruchtbarkeit bei älteren Personen mit dem Alter schwindet. Die Unfähigkeit, ein Kind zu zeugen (in unserem Fall aufgrund des Alters), kann einer Person nicht die konventionell anerkannten Rechte auf die Eheschließung entziehen. Die Ehe kann auch von Ehegatten geschlossen werden, die sich bewusst entscheiden, keine Familie zu gründen (Kraljić, 2019a; Kraljić, 2019b: 46).

¹⁹ Familiengesetz (slo. *Družinski zakonik*): Uradni list RS, Nr. 15/17; 21/18 – ZNOrg; 22/19; 67/19 – ZMatR-C; 200/20 – ZOOMTVI.

5.2 Strafvollzug

Die Vulnerabilität älterer Personen tritt beim Verbüßen von Strafsanktionen noch besonders stark hervor. Deswegen ist die Bestimmung des Art. 4(5) der Amerikanischen Menschenrechtskonvention,²⁰ die festlegt, dass die Todesstrafe für Personen, die bei der Begehung der Straftat älter waren als 70 Jahre, nicht ausgesprochen wird, besonders wichtig. Da der EMRK die Todesstrafe abgeschafft hat, ist eine solche Bestimmung überflüssig. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass es einerseits immer noch Verurteilte gibt, die beim Antritt der Verbüßung einer Gefängnisstrafe bereits vom chronologischen Gesichtspunkt als ältere Personen bezeichnet werden können. Andererseits gibt es Gefängnisinsassen, die während des Verbüßens der Gefängnisstrafe die chronologische Grenze erreichen, durch die sie als ältere Personen definiert werden. In beiden Fällen stellen sie, aufgrund des Alters, eine besondere Gesellschaftsgruppe dar, die wegen ihrer Vulnerabilität auch in bestimmten Fällen, dem Strafvollzugsgesetz (SVG)²¹ zur Folge, besondere Aufmerksamkeit erhalten. Das Alter wird in folgenden Artikeln als relevanter Umstand beim Verbüßen von Strafsanktionen erfasst:

- a) Art. 18(7) SVG legt fest, dass das Alter einer der Umstände ist, die vom Gericht bei der Entscheidung darüber, in welche Anstalt der Verurteilte geschickt wird, berücksichtigt werden;
- b) Art. 60(2) SVG legt fest, dass Verurteilte, die wegen des Alters, einer Krankheit oder Invalidität zusätzliche Hilfe bei der Befriedigung der grundlegenden Lebensbedürfnisse in Form von Pflege oder Sozialfürsorge benötigen, in einem dafür angepassten raum oder einer Abteilung einer Anstalt untergebracht werden können. Die genannten Umstände (Alter, Krankheit, Invalidität) können durch eine miteinander auftretende Verbindung sogar zur sog. multiplen Diskrimination führen;
- c) Nach Art. 239(4) SVG darf ein Strafvollzugspolizist gegen eine ältere Person keine Zwangsmittel anwenden.²²

²⁰ American Convention on Human Rights; Adopted at the Inter-American Specialized Conference on Human Rights, San José, Costa Rica, 22. November 1969.

²¹ Strafvollzugsgesetz (slo. *Zakon o izvrševanju kazenskih sankcij*): Uradni list RS, št. 110/06 – uradno prečiščeno besedilo, 76/08, 40/09, 9/11 – ZP-1G, 96/12 – ZPIZ-2, 109/12, 54/15, 11/18.

²² Art. 239(5) SVG listet als Zwangsmittel: 1. Verriegelungs- und Bindemittel; 2. physische Kraft; 3. Gassprühgerät; 4. Stock; 5. Diensthund; 6. Schusswaffen.

In der Sache *Papon v. France* (app. no. 54210/00) hat der EGMR die Beschwerde eines ungefähr 90-jährigen Beschwerdeführers als unzulässig abgelehnt. Der Beschwerdeführer hat die Verletzung des Art. 3 EMRK (Folterungsverbot) behauptet. Er war der Meinung, dass der Freiheitsentzug eines Menschen seines Alters im Gefängnis (von 79 bis 90 Jahren) im Gegensatz zu Art. 3 EMRK sei. Dabei berief er sich auf sein hohes Alter, gesundheitliche Beschwerden und die ungeeignete Behandlung dieser. Deswegen würde das Verbüßen der Gefängnisstrafe für ihn eine außerordentliche Krise bedeuten. Der EGMR hat seine Beschwerde abgelehnt und betont, dass kein Mitgliedstaat der EMRK eine Altershöchstgrenze für das Verbüßen einer Gefängnisstrafe vorsieht. In dieser Sache der EMRK waren die Voraussetzungen für die Verletzung des Art. 3 EMRK nicht erfüllt, da seine Gesundheit und der Zustand im Gefängnis als gut erachtet wurden. Der EGMR hat ebenso hervorgehoben, dass in jedem derartigen Fall die Umstände des Einzelfalls zu bewerten seien.

5.3 Gewalt gegen ältere Personen

Die Gewalt gegen ältere Personen ist sehr vielschichtig. Gegen sie wird nämlich selten nur eine einzelne Art von Gewalt ausgeübt, da es häufig zur Verflechtung mehrerer Arten kommt (z. B. physisch, psychisch, wirtschaftlich, Vernachlässigung, ...). Sie kann von verschiedenen Personen ausgeübt werden (z. B. den Angehörigen, Nachbarn, Krankenpersonal, Angestellten in Sozialschutzeinrichtungen, ...). Ebenso kann sie in verschiedenen Umfeldern ausgeübt werden (z. B. daheim, im Krankenhaus, in der Sozialschutzanstalt, im Gefängnis, ...).

WHO-Beweise zeigen, dass Frauen etwas weniger wahrscheinlich Opfer von Missbrauch aufgrund von körperlichen Problemen werden, als Männer (2,6% gegenüber 2,8%), bei psychologischem Missbrauch (18,9% gegenüber 20,0%) und finanziellem Missbrauch (3,7% gegenüber 4,1%), aber mehr Frauen als Männer waren Opfer von sexuellem Missbrauch (1,0% gegenüber 0,3%) und erlitten Verletzungen (0,9% gegenüber 0,4%) (European Union Agency for Fundamental Rights, 2018: 13).

Art. 4(3) GgfG legt somit fest, dass ältere Personen und Invalide sowie Personen, die aufgrund von persönlichen Umständen unfähig sind, für sich zu sorgen, bei der Behandlung von Gewalt und der Unterstützung besondere Zuwendung benötigen. Der Gesetzgeber war sich der Vulnerabilität der älteren Personen bewusst, weshalb

er sie auch ausdrücklich anführt. Allerdings ist noch besonders hervorzuheben, dass das Alter als Umstand familiärer Gewalt häufig in Verbindung mit den noch anderen beiden in diesem Artikel genannten Umständen auftritt, und zwar der Invalidität und der Unfähigkeit der Person, allein für sich zu sorgen. Es handelt sich um die sog. *Multiple Diskriminierung* (Council of Europe, 2014: 34). Mit dieser Regelung soll die Ausübung verschiedener Formen der Gewalt gegen ältere Personen verhindert oder zumindest verringert werden. Insbesondere hier tritt die physische²³, psychische²⁴ und wirtschaftliche²⁵ Gewalt sowie die Vernachlässigung²⁶ in den Vordergrund.

5.4 COVID-19 und ältere Personen

Ausgehend von vielen internationalen Verträgen hat jeder das Recht auf den höchsterreichbaren Gesundheitsstandard. Allerdings hat COVID-19 dieses Recht in vielen Staaten und natürlich auch in Slowenien in Frage gestellt. Bereits zu Beginn der Epidemie in Slowenien, haben sich viele Defizite des slowenischen Gesundheitssystems gezeigt, z. B. durch den Mangel an den grundlegenden medizinischen Mitteln für den Kampf gegen COVID-19, beispielsweise Schutzmasken, Handschuhe und Desinfektionsmittel, Beatmungsgeräte, ... Wegen des Mangels waren auch das Kranken- und sicherlich auch das Sozialpersonal in den Kranken- und Sozialschutzanstalten, wie auch die Patienten selbst, gefährdet.

Die Problematik, bezüglich der älteren Personen, die in Altersheimen leben, kam gerade in der Zeit von COVID-19 noch besonders zum Ausdruck. Wegen der gesundheitlichen Umstände, die durch die Pandemie aufkamen, haben die Beschwerden, der älteren Personen, die diesen bereits unter normalen Umständen gegenübersehen, vertieft. Die neu entstandenen Umstände, die wegen COVID-19

²³ Vgl. Art. 3. Abs. 3 GgfG: »*Physische Gewalt ist jede Anwendung physischer Gewalt oder Drohung mit Gewaltanwendung, die das Opfer zwingt, etwas zu tun oder zu unterlassen oder etwas zu erdulden oder ihm die Bewegung beziehungsweise Kommunikation einschränkt und ihm Schmerzen, Angst oder Erniedrigung verursacht, ungeachtet dessen, ob körperliche Verletzungen entstanden sind.*«

²⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 5 GgfG: »*Psychische Gewalt sind Verhalten und Verbreitung von Informationen, mit denen der Verursacher der Gewalt beim Opfer Angst, Erniedrigung, das Gefühl der Minderwertigkeit, Gefährdung und andere geistige Not auslösen will, auch wenn sie mit der Verwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wird.*«

²⁵ Vgl. Art. 6 Abs. 6 GgfG: »*Wirtschaftliche Gewalt ist die unberechtigte Beaufsichtigung oder Einschränkung des Opfers bei der Verfügung über die Einkünfte beziehungsweise die Verwaltung seines Vermögens, über welches das Opfer selbständig verfügt beziehungsweise das es verwaltet, oder die unberechtigte Einschränkung der Verfügung über beziehungsweise der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens der Familienmitglieder, die unberechtigte Nichterfüllung der finanziellen beziehungsweise Vermögensverpflichtungen gegenüber einem Familienmitglied oder die unberechtigte Übertragung der finanziellen beziehungsweise der Vermögensverpflichtungen auf ein Familienmitglied.*«

²⁶ Vgl. Art. 3 Abs. 7 GgfG: »*Vernachlässigung ist eine Form der Gewalt, wo der Verursacher die gebotene Fürsorge für das Opfer, die dieses wegen einer Krankheit, Invalidität, Entwicklungs- oder anderen persönlichen Umständen benötigt, unterlässt.*«

eingetreten sind, haben ihre soziale Isolierung noch verstärkt, da Besuche in den Institutionen, in denen sie untergebracht sind (z. B. in Altersheimen), untersagt wurden. Viele leben in Armut und ihre finanzielle Not wurde noch weiter vertieft. Ebenso wurde ihr Recht auf Zugang zu bestimmten Gesundheitsdienstleistungen begrenzt. Aus gesundheitlichen Gründen wurde die 'physische Distanz' beziehungsweise 'soziale Distanzierung', die zur Begrenzung der Kontakte der Angehörigen in den Heimen geführt hat und den älteren Personen noch zusätzliche Angst und Not verursacht hat, empfohlen. Einige Heime haben die Lösung dieser Notlagen der älteren Personen mit der Anwendung von Technologien (z. B. der Kontaktmöglichkeit der Angehörigen mit den älteren Personen durch die Anwendung des Internets und Tablets und verschiedenen Applikationen, ...) in Angriff genommen. Allerdings ist dem, dass die soziale Distanzierung keine soziale Isolierung verursacht, besondere Aufmerksamkeit zu widmen (Age Platform Europe, 2020a).

Insbesondere bei Triage-Protokollen ist zu gewährleisten, dass ältere Personen ihr Recht auf Gesundheit nicht verlieren und mit anderen Patienten gleichberechtigt behandelt werden. Die dabei getroffenen Entscheidungen müssen auf den gesundheitlichen Bedürfnissen des Patienten, auf medizinischen Beweisen, ethischen Prinzipien und den Verfügbarkeiten des Gesundheitssystems (z. B. der Anzahl der Beatmungsgeräte) beruhen. Allein der objektive Umstand des Alters darf dabei keine bloße Entscheidungsgrundlage sein (United Nations, n.d.; Age Platform Europe, 2020a).

Wegen COVID-19 stehen ältere Personen also vielen Verletzungen der Menschenrechte gegenüber. Man muss sich der Tatsache bewusst sein, dass die Hälfte der Todesopfer in Verbindung mit COVID-19 in Europa ältere Personen, die niemals ins Krankenhaus gebracht worden sind, darstellen. Folglich werden damit viele Verletzungen der Menschenrechte, vor allem das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Familienleben, das Recht auf Würde²⁷, das Recht auf Mitwirkung in der Gesellschaft u. a. wahrgenommen (Age Platform Europe, 2020b).

²⁷ Der EGMR hat so im Fall *McDonald v. United Kingdom* (app. no. 4241/2014, 20.08.2014), der eine ältere Frau betraf, deren staatlicher Unterstützungsbeitrag für die nächtliche Betreuung gekürzt wurde. Frau McDonald war in der Nacht nicht mehr in der Lage, das Bett selbständig zu verlassen. Deswegen war sie gezwungen, die Hygieneeinlagen zu tragen, obwohl sie noch nicht inkontinent war. Der EGMR hat in diesem Fall entschieden, dass die Reduktion des Unterstützungsbeitrages für die nächtliche Betreuung von Frau McDonald das Recht auf ihre Privatleben verletzt.

Deshalb müssen alle Maßnahmen, die von den Staaten als Reaktion auf COVID-19 erfasst werden, als notwendig und verhältnismäßig definiert werden. Die Verlegung eines Patienten aus der Versorgung im Krankenhaus in eine Pflegeanstalt oder die Pflege daheim soll erst durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Einzelne Zugang zur Gesundheits-, Rehabilitations- und palliativen Fürsorge hat, die er benötigt (Council of Europe, 2014: 22; Age Platform Europe, 2020a).

Ältere Personen, die an COVID-19 sterben, haben ebenso das Recht auf die medizinische Versorgung am Lebensende, einschließlich der psychologischen, sozialen und geistlichen Unterstützung und Linderung der Symptome mit den entsprechenden Arzneimitteln und dazu, mit den nächsten Angehörigen umgeben zu sein (palliative Versorgung). Gerade Letzteres wurde ihnen in der Zeit der Pandemie vielfach entnommen. Ältere Personen haben dasselbe Recht auf medizinische Behandlung, wie alle anderen. Sie haben aber auch dasselbe Recht auf Ablehnung der medizinischen Behandlung und auf die Ablehnung der palliativen Versorgung. Ihre Selbständigkeit ist auch bei der Fällung von Entscheidungen über ihr Leben in der Zeit der Pandemie zu respektieren (Council of Europe, 2014: 22; Age Platform Europe, 2020a).

Im Bewusstsein über die Problematik in Verbindung mit der Verletzung der Menschenrechte, denen sich in bestimmten Kranken- und Sozialschutzanstalten untergebrachte ältere Personen gegenübersehen, wird an die Staaten appelliert, gesetzgeberische oder andere Maßnahmen zum Schutz der Personen, die von Folterungen berichten ('Whistleblower'), vor der Entlassung oder anderen Repressionsmaßnahmen zu ergreifen (Council of Europe, 2014: 36). Mit dieser Frage beschäftigte sich auch der EGMR im Fall *Heinisch gegen Deutschland* (app. no. 28274/08), als er entschied, dass die Berichterstattung über Mängel und Fehler bei der Versorgung älterer Personen in einer Anstalt im öffentlichen Interesse und unter Berücksichtigung der besonderen Vulnerabilität dieser Personen auch von wesentlicher Bedeutung für die Verhinderung von Missbrauch ist (Althoff, 2013).

5 Schlussfolgerungen

Es gibt keinen Zweifel, dass ältere Personen heute eine Bevölkerungsgruppe, die, nur aufgrund von Stereotypen, häufig an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt wird, darstellen. Viele ältere Personen genießen heutzutage auch im späten Alter ein qualitätsvolles Leben, häufig sogar ohne fremde Hilfe. Es ist nicht zu übersehen,

dass es andererseits jedoch ältere Personen gibt, die entweder teilweise oder gar ganzheitlich Hilfe und Unterstützung anderer benötigen. Ältere Personen bilden bereits nur aufgrund ihres chronologischen Alters eine besondere Bevölkerungsgruppe. Kommt diesem chronologischen Alter noch eine Krankheit oder Invalidität hinzu, geht es um eine Person, die multiple Diskriminierung und Stigmatisierung ausgesetzt ist. Da wir uns bewusst sind, dass sich die Anzahl der älteren Personen in der Zukunft noch vergrößern wird, wurden in den letzten Jahren, auf internationalem Niveau, deshalb große Fortschritte gemacht. Es stellt sich die Frage, ob es auf globaler, oder zumindest auf europäischer Ebene nötig wäre, ein verbindliches internationales Dokument, das die gesamte Problematik der Wahrung der Menschenrechte älterer Personen erfasst, als *lex specialis* zu vereinbaren. Wie auf internationaler Ebene, gibt es auch in Slowenien recht viele 'Rechtslücken', die zum Zweck der Gewährleistung eines qualitativvollen Schutzes älterer Personen gefüllt werden müssen und damit die Verbesserung des Lebens und des Schutzes der Rechte dieser verletzlichen Gruppe ermöglicht werden muss.

Rechtsakte

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (slo. *Splošna deklaracija o človekovih pravicah* (AEMR) Uradni list RS, Nr. 24/2018.
- American Convention on Human Rights; Adopted at the Inter-American Specialized Conference on Human Rights, San José, Costa Rica, 22. November 1969.
- Arbeitsgesetz (slo. *Zakon o delovnih razmerjih*): Uradni list (Gesetzblatt) RS, Nr. 21/2013; 78/2013 – korr.; 47/2015 – ZZSDT; 33/2016 – PZ-F; 52/2016; 15/2017 – Entsch. VerfG; 22/2019 – ZPosS.
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (slo. *Listina Evropske Unije o temeljnih pravicah* (GRC): Uradni list Evropske unije C 83/389.
- Diskriminationsschutzgesetz (slo. *Zakon o varstvu pred diskriminacijo*): Uradni list RS, Nr. 33/2016.
- Familiengesetzbuch (slo. *Družinski zakonik*): Uradni list RS, Nr. 15/2017; 21/2018 – ZNOrg; 22/2019; 67/2019 – ZMatR-C; 200/2020 – ZOOMTVI.
- Gesetz gegen familiäre Gewalt (slo. *Zakon o preprečevanju nasilja v družini*): Uradni list RS, Nr. 16/2008; 68/2016; 54/2017 – ZSV-H.
- Gesetz gegen familiäre Gewalt (slo. *Zakon o preprečevanju nasilja v družini*): Uradni list RS, Nr. 16/08, 68/16, 54/17 – ZSV-H.
- Inter-American Convention on Protecting the Human Rights of Older People. Erhalten von: http://www.oas.org/en/sla/dil/docs/inter_american_treaties_A-70_human_rights_older_persons.pdf (1 September 2020).
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (slo. *Mednarodni pakt o državljanskih in političnih pravicah*) (IPbPR), Uradni list RS, Nr. 35/1992 – MP, Nr. 9/1992, Uradni list RS, Nr. 35/1992 – MP, Nr. 9/1992.
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (slo. *Mednarodni pakt o ekonomskih, socialnih in kulturnih pravicah*) (IPwskR): Uradni list RS, Nr. 35/1992 – MP, Nr. 9/1992.
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (slo. *Evropska konvencija o človekovih pravicah in temeljnih svoboščinah* (EMRK): Uradni list RS-MP, Nr. 7-41/1994.
- Patientenrechtsgesetz (slo. *Zakon o pacientovih pravicah*): Uradni list RS, Nr. 15/2008; 55/2017.

- Recommendation CM/Rec(2014)2 of the Committee of Ministers to member States on the promotion of human rights of older persons.
- Strafvollzugsgesetz (slo. *Zakon o izvrševanju kazenskih sankcij*): Uradni list RS, Nr. 110/06 – amtlich bereinigter Wortlaut, 76/08, 40/09, 9/11 – ZP-1G, 96/12 – ZPIZ-2, 109/12, 54/15, 11/18.
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (slo. *Konvencija o preprečevanju nasilja nad ženskami in nasilja v družini ter o boju proti njima*) (Istanbul-Konvention): Uradni list RS, Nr. 1/2015.
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (slo. *Konvencija o pravicah invalidov*) (UN-Behindertenrechtskonvention - BRK): Uradni list RS – MP, Nr. 10/2008.
- Verfassung der Republik Slowenien (slo. *Ustava Republike Slovenije*): Uradni list RS, Nr. 33/1991-I; 42/1997 – UZS68; 66/2000 – UZ80; 24/2003 – UZ3a, 47, 68; 69/2004 – UZ14; 69/2004 – UZ43; 69/2004 – UZ50; 68/2006 – UZ121, 140, 143; 47/2013 – UZ148; 47/2013 – UZ90, 97, 99; 75/2016 – UZ70a.

Rechtsprechung

- Heinisch v. Germany (app. no. 28274/08; 21. 07. 2011).
- McDonald v. United Kingdom (app. no. 4241/2014); 20.08.2014.
- Papon v. France (app. no. 54210/00); 15.11.2001.

Literatur

- Achenbaum, A. (n.d.) *A History of Ageism Since 1969*, erhalten von: <https://www.asaging.org/blog/history-ageism-1969> (1 September 2020).
- Age Platform Europe (2020a) *COVID-19 and human rights concerns for older persons*. Updated version 18 May 2020, erhalten von: https://www.age-platform.eu/sites/default/files/Human_rights_concerns_on_implications_of_COVID-19_to_older_persons_Final_18May2020.pdf (31 August 2020).
- Age Platform Europe (2020b) *From discrimination to abuse in older age: the insidious process brought to light by COVID-19*. Erhalten von: <https://www.age-platform.eu/special-briefing/discrimination-abuse-older-age-insidious-process-brought-light-covid-19> (29 August 2020).
- Althoff, N. (2013) Die Bedeutung der EGMR-Rechtsprechung für das deutsche Arbeitsrecht *Anwalts Blatt*, 8-9, pp. 598-600.
- Brezovar, N. (2017). *Prepoved diskriminacije glede na starost* (GV Založba: Ljubljana).
- Council of Europe (2014) *Promotion of human rights of older persons - Recommendation CM/Rec(2014)2* Adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 19 February 2014 and explanatory memorandum. Strasbourg: Council of Europe, erhalten von: <https://rm.coe.int/1680695bce> (30 August 2020).
- European Union Agency for Fundamental Rights (2018) *The Fundamental Rights Report 2018* (Luxembourg: Publications Office of the European Union), erhalten von: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-fundamental-rights-report-2018_en.pdf, (26 August 2020).
- Hajime, O., Hideki, I., Takao, S., Atshusi, A., Takayuki, H. & Motoji, S. (2006) Reviewing the definition of "elderly", *Geriatrics and Gerontology International*, 6(3), pp. 27-34, doi: 10.31143/geriatrics.43.27.
- Kraljić, S. (2019a) Ageizam i obiteljsko pravo - na primjeru sklapanja braka, posvojenja i skrbništva u Sloveniji, In: Huseinbegović, A. (ed.) *Zaštita prava čovjeka kao pokretač razvoja porodičnog prava: zbornik radova*. Sedmi međunarodni naučni skup Dani porodičnog prava, Mostar, 2019. Zbornik radova, 7(7). (Mostar: Pravni fakultet Univerziteta "Džemal Bijedić"), pp. 93-104.
- Kraljić, S. (2019b) *Družinski zakonik s komentarjem* (Maribor: Poslovna založba).
- Novak, B. (Red.) (2019) *Komentar Družinskega zakonika* (Ljubljana: Uradni list RS).
- O'Conneide, C. (2005) *Age discrimination and European Law* (Luxembourg: European Commission).
- Ramovš, J. (2010) *Slovar: Starost*, erhalten von: <http://www.instanatrstrenjaka.si/gerontologija/slovar/1349.html> (8. August 2020).

- Republika Slovenija (2020) *Demografske spremembe*, erhalten von: <http://www.umar.gov.si/teme/demografske-spremembe/> (1. September 2020).
- Ryrstedt, E. (2013) Civil Rights of the Elderly in a Family Planning Setting, In: Numhauser-Henning, Ann (eds.) *Introduction to the Norms on the Rights of the Elderly in a Family Planning Setting – Different Approaches to Elder Law* (Lund: Lund University), pp. 81-89.
- United Nations (n.d.) “Unacceptable” – UN expert urges better protection of older persons facing the highest risk of the COVID-19 pandemic, erhalten von: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25748> (30. August 2020).
- WHO (2020) *Decade of Healthy Ageing (2020-2030)*, erhalten von: <https://www.who.int/ageing/decade-of-healthy-ageing> (31 August 2020).
- Worldometers (2020) *Countries in the world by population (2020)*. Erhalten von: <https://www.worldometers.info/world-population/population-by-country/> (2. Juli 2020).
- Zovko, A. & Damjanić, I. (n.d.) *Stereotipi o osobama treće životne dobi: iskustva starijih*, erhalten von: <https://e-knjige.ff.uni-lj.si/znanstvena-zalozba/catalog/download/125/218/3314-1?inline=1> (11 Juni 2019).